

Münster, 14. September 2018

Passbeschaffungskosten für Leistungsberechtigte nach SGB II

Liebe Kolleg*innen,

die Frage, ob das Jobcenter oder das Sozialamt die teilweise extrem hohen Kosten für die Beschaffung oder Verlängerung eines ausländischen Reisepasses übernehmen muss, ist in der Beratungspraxis mit großer Unsicherheit verbunden. Unklar ist die Rechtsgrundlage hierfür und ebenso unklar ist, ob die Kostenübernahme als Beihilfe oder als Darlehen erfolgen muss.

Prinzipiell gibt es für Leistungsberechtigte nach SGB II vier Möglichkeiten:

1. **Beihilfe als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter.** Diese muss erbracht werden, sofern es sich um einen „*unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf*“ handeln würde, der *nicht* vom Regelsatz gedeckt ist. Da bei den Passbeschaffungskosten nur schwerlich argumentiert werden kann, dass es sich dabei um einen laufenden Bedarf handele, scheidet diese Möglichkeit wohl aus. Auch die bisherige Rechtsprechung lehnt eine Kostenübernahme nach dieser Norm ab.
2. **Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II vom Jobcenter.** Dieses muss erbracht werden, wenn ein Bedarf im Regelsatz enthalten ist, der Bedarf „unabweisbar“ ist, aber das Geld nicht angespart werden konnte. Klassisches Beispiel hierfür ist die Waschmaschine, die zuvor schon vorhanden war und dann kaputt geht. Das Darlehen wird mit zehn Prozent des maßgeblichen Regelsatzes abgezahlt.
3. **Beihilfe oder Darlehen nach § 73 SGB XII vom Sozialamt.** Diese „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ *kann* erbracht werden, wenn Bedarfe *nicht* im Regelsatz enthalten ist und „wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen“. Hierunter können auch die Passkosten fallen und diese SGB XII-Leistung steht als spezielle Sozialhilfeleistung auch Personen zu, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach SGB II sind (ähnlich wie Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe usw.). Das Landessozialgericht Niedersachsen hat in zwei Verfahren anerkannt, dass für

Passkosten der § 73 SGB XII prinzipiell eröffnet ist ([L 8 SO 234/16](#); [L 7 AS 1794/15](#)).

4. **Niemand übernimmt die Kosten für die Passbeschaffung.** Die Betroffenen werden zwischen dem Sozialamt und dem Jobcenter hin- und hergeschickt und beide Behörden sagen, es gebe keine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Passbeschaffungskosten. Dies ist eindeutig die häufigste behördliche Entscheidungspraxis.

Am 12. September hat nun der für das SGB II zuständige 4. Senat des Bundessozialgerichts über die Frage der Passkosten entschieden (B 4 AS 33/17 R). Das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor, sondern nur ein [Terminbericht](#). Besonders erhellend ist dieser jedoch nicht. Das BSG hat darin der knappen Mitteilung zufolge offenbar entschieden, dass

- eine Kostenübernahme als Mehrbedarf durch das Jobcenter gem. § 21 Abs. 6 SGB II nicht möglich sei,
- kein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das in dem Verfahren beigeklagte Sozialamt gem. § 73 SGB XII bestehe,
- **aber ein Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen eines Darlehens gem. § 24 Abs. 1 SGB II durch das Jobcenter bestehen kann.** Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG würde dieser analog gem. § 37 Abs. 1 SGB XII bestehen.

Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Kosten für den Pass nicht „extrem hoch“ seien (im konkreten Fall lagen sie bei rund 220 Euro). Ob eine andere Anspruchsgrundlage bei „extrem hohen“ Kosten bestehen kann, hat das BSG offen gelassen.

Die Begründung der höchsten Sozialrichter*innen ist indes – soweit sie dem Terminbericht zu entnehmen ist – alles andere als nachvollziehbar. Sie vertreten den Standpunkt, dass die Kosten für einen ausländischen Reisepass in den Regelsätzen enthalten seien und daher durch die Leistungsberechtigten angespart werden müsse, um die Kosten selbst zu tragen. Falls nicht angespart wurde, sei daher nur ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich.

Wie die Richter*innen zu diesem Ergebnis kommen, bleibt dabei schleierhaft. Im Regelsatz ist (nach dem [Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011](#)) ein Betrag von ganzen 25 Cent für die Kosten eines (deutschen) Personalausweises enthalten (Abteilung 12, „sonstige Dienstleistungen“, S. 110). Mit 25 Cent pro Monat hat man nach zehn Jahren die Kosten für einen deutschen Personalausweis in Höhe von 30 Euro angespart. Für einen 220 Euro teuren ausländischen Reisepass müsste man rechnerisch rund 73 Jahre die für den Personalausweis vorgesehenen 25 Cent ansparen – für einen 500 Euro teuren Pass müsste man bereits fast 170 Jahre ansparen.

Das zeigt: Die (viel höheren) Kosten für ausländische Reisepässe sind aber weder der Höhe nach, noch dem Grunde nach im Regelsatz enthalten – und können daher auch nicht angespart und auch nicht umgeschichtet werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 sowie für Mitgliedsbeiträge für Erwachsene:

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
01	900	Finanzdienstleistungen	1,30	100	1,30
82	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte	2,44	nur Personalausweis	0,25

Dies hätte auch den Bundessozialrichter*innen auffallen müssen. Hier bleibt abzuwarten, wie die schriftliche Urteilsbegründung aussehen wird.

Es ist noch ein weiteres Verfahren zu den Passkosten beim BSG anhängig (B 8 SO 8/17 R). Für dieses Verfahren ist der 8. Senat zuständig, der für Fragen des SGB XIII verantwortlich ist und über die Frage entscheiden wird, ob das Sozialamt gem. § 73 SGB XII einen Zuschuss oder ein Darlehen erbringen muss (was der 4. Senat nun ausdrücklich abgelehnt hat). Wie dieses Verfahren ausgehen wird und ob der 8. Senat eine andere Auffassung vertreten wird als die Kolleg*innen des 4. Senats, bleibt abzuwarten.

Was heißt das nun für die Praxis?

Immerhin hat das BSG klargestellt, dass das Jobcenter für Passkosten ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II erbringen muss. Auch wenn die Begründung dafür alles andere als überzeugend ist, bedeutet dies für viele Betroffene eine bessere Ausgangslage als bisher, da die Jobcenter selbst das Darlehen bislang regelmäßig abgelehnt haben. Pragmatisch wäre also – insbesondere wenn die Passbeschaffung sehr dringend nötig ist –, ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu beantragen. Die Konsequenz ist dann jedoch, dass in den Folgemonaten der Regelsatz um zehn Prozent gekürzt (in Regelbedarfsstufe 1 also um 41,60 Euro) wird und das Existenzminimum nicht gesichert ist.

Aus grundsätzlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus ist dies eigentlich nicht akzeptabel (siehe oben). Daher sollte insbesondere bei besonders hohen Passkosten überlegt werden, auch weiterhin einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt nach § 73 SGB XII zu stellen. Diese Leistung kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch als Zuschuss erbracht werden. Bei einem Antrag sollte auf die Entscheidungen des LSG Niedersachsen ([L 8 SO 234/16](#); [L 7 AS 1794/15](#)) und auf das anhängige Verfahren beim BSG (B 8 SO 8/17 R) hingewiesen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Sozialämter diese Anträge mit Verweis auf die jüngste BSG-Entscheidung noch konsequenter ablehnen werden als bisher schon. Man muss dann bereit sein, in diesen Fällen wiederum vor das Sozialgericht zu ziehen – mit ungewissem Ausgang.

In der aktuellen sozialrecht iustament von Bernd Eckhardt gibt es weitere Infos und Einschätzungen zum jüngsten Urteil des BSG: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/92_2018_sozialrecht-justament.pdf

All das zeigt: Die Gesetzgeberin ist gefragt, hier Abhilfe zu schaffen. Es kann nicht sein, dass es einerseits zu den behördlichen Mitwirkungspflichten gehört, im Besitz eines Passes zu sein, dieser Bedarf aber andererseits gänzlich unberücksichtigt bleibt. Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei den Dolmetscherkosten.